

Abteilung
Strukturverbesserungen
und Produktion (ASP)
Fachstelle für Pflanzenschutz
Rütti
3052 Zollikofen

Service des
améliorations structurelles
et production (SASP)
Station phytosanitaire

FEUERBRAND

Weisungen und Erläuterungen zu den Ersatzpflanzungen (gilt nur für Hochstamm-Kernobstbäume)

1. Allgemeines

Wird eine grosse Anzahl Hochstammkernobstbäume infolge Befalls mit Feuerbrand gefällt, so kann dies negative ökologische Wirkungen haben, indem das Landschaftsbild und der Lebensraum für Vögel, Insekten und andere Kleinlebewesen beeinträchtigt wird.

Wenn Gemeinden Ersatzpflanzungen für im Rahmen der Feuerbrandbekämpfung gefällte Hochstammkernobstbäume finanziell unterstützen, so beteiligt sich auch der Kanton (Art. 25 LKV). Die Beiträge des Kantons an Ersatzpflanzungen werden auf dem ganzen Kantonsgebiet gewährt.

Müssen in einem Schutzobjekt befallene Hochstammkernobstbäume gerodet werden, so sind diese zu ersetzen, auch wenn die Gemeinde (und damit auch der Kanton) keinen Beitrag leistet (vgl. Weisungen Schutzobjekte)



2. Beiträge

Der Kantonsbeitrag richtet sich nach dem Gemeindebeitrag. Der Kanton übernimmt höchstens 50% des Gemeindebeitrages, höchstens aber Fr. 50.--.

Beispiel:

Baum kostet Fr. 120.--	Gemeinde übernimmt Fr. 60.--	Kanton übernimmt Fr. 30.--
Baum kostet Fr. 120.--	Gemeinde übernimmt Fr. 20.--	Kanton übernimmt Fr. 10.--
Baum kostet Fr. 120.--	Gemeinde übernimmt Fr. 120.--	Kanton übernimmt Fr. 50.--

Der finanzielle Beitrag der Gemeinde ist nicht festgelegt, die Gemeinden können ihren Anteil auch durch Dritte kofinanzieren lassen.

Die finanzielle Beteiligung des Kantons ist befristet bis Ende 2013.

Die finanzielle Beteiligung des Kantons gilt **nicht** für vorsorglich gerodete Hochstammkernobstbäume.

3. Welche Ersatzpflanzen können gepflanzt werden?

- Steinobstbäume (Kirschen, Zwetschgen, Pflaumen, Mirabellen, Aprikosen etc.)
- Nussbäume
- Edelkastanien
- Linden
- einheimische Eichen (Stiel-, Trauben-, Flaumeichen)
- einheimischer Ahorn
- robuste Apfelsorten gemäss FAW Merkblatt Nr. 738 / 2008 *)

Achtung: Birnen und Quitten werden als Ersatzpflanzen vom Kanton nicht unterstützt.

4. Wer ist beitragsberechtigt?

Beitragsberechtigt sind alle Betroffenen, die von Feuerbrand befallene Hochstamm-Kernobstbäume roden und ersetzen wollen, das heisst Privatpersonen und Landwirte. Für das Abrechnungswesen sind die Gemeinden zuständig.

Bern, 22. Juli 2008

Amt für Landwirtschaft und Natur



Willi Gerber, Vorsteher

*) Folgende Apfelsorten gelten gemäss dem FAW-Merkblatt Nr. 738/20008 als robust:

Ariwa	Kidds Orange	Retina
Bohnapfel	Liberty	Rewena
Boskoop	McIntosh	Rubinola
Empire	Primerouge (Arkane)	Schneiderapfel
Enterprise	Reanda	Spartan
Florina	Remo	Waldhöfler
Glockenapfel	Rene	
grauer Hordapfel	Renora	
Iduna	Resi	